**V e r e i n s a t z u n g**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat dann den Namen „De lütten Landlüüd“ e. V..

Er hat seinen Sitz in 18276 Lüssow, Zum Bahnhof 6-7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zwecke des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Betreibung einer Kindertagesstätte in 18276 Lüssow und weiterer Gemeinwesen orientierter sozialer Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

* Die Umsetzung von Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungskonzeptionen mit familienergänzender und unterstützender Funktion
* Die Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit unter dem Gedanken der Völkerverständigung und des demokratischen Staatswesen
* Die Verbundenheit zur Heimat, Schutz der heimatlichen Natur und Umwelt, eingeschlossen darin die direkte Begegnung mit Tieren
* Die Pflege der Sprache und des Brauchtums des Mecklenburger Raumes; die Regionalsprache soll lebendig erhalten werden, niederdeutsches Liedgut, Volkstanz und Trachten.
* Der Verein wird bei der Entwicklung und Durchführung seiner Zielbestimmung mit Institutionen ähnlicher Zweckbestimmungen eng zusammenarbeiten
* Die Bindung jedes abgeschlossenen Betreuungsvertrages für ein Kind dieser Kindertagesstätte ist an eine Mitgliedschaft im Verein „De lütten Landlüüd“ e.V. geknüpft
* zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Verein die erforderlichen Räume und Flächen von der Gemeinde zur nichtkommerziellen Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§52ff der AO 1977. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine satzungsmäßigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3.1 Vergütung für die Vereinstätigkeit des Vorstandes**

Alle Ämter im Verein „De lütten Landlüüd“ e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich

Ausgeübt.

Bei Bedarf können die Ämter der Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich aufgrund eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nummer 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung des Vereins „De lütten Landlüüd“ e.V. .

Eine etwaige Aufwandsentschädigung darf einen jährlichen Betrag in Höhe von 720,00 EUR pro Vorstandsmitglied nicht übersteigen.

**§ 4 Mitglieder des Vereins**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft beginnt

* für Eltern aus dem Betreuungsvertrag am 1. des Monats, in dem der Betreuungsvertrag beginnt.
* für festangestellte Arbeitnehmer der Kita des Vereins „De lütten Landlüüd“ e.V. aus dem Arbeitsvertrag mit dem 1. des Monats, in dem die Probezeit bestanden wurde.
* Für weitere Personen mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft beginnen soll

Die Mitgliedschaft endet

* mit Kündigung des Betreuungsvertrages (mind. 3 Wochen/ 21 Tage vor Monatsende, siehe Betreuungsvertrag)
* mit Kündigung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses (mind. 4 Wochen / 28 Tage zum 15. des Monats oder zum Monatsende, siehe Arbeitsvertrag)
* durch schriftliche Kündigung bei allen anderen Personen zum Monatsende
* durch Tod des Vereinsmitgliedes

Über die Aufnahme befindet der Vorstand. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

**§ 5 Mitgliederpflichten**

**§ 5.1 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

Der aktuell festgelegte Mindestbeitrag beträgt 2,50 EUR / Monat.

Ein freiwilliger höherer Beitrag ist möglich.

Der Beitrag ist auf das Vereinskonto (nicht Kita Konto) monatlich mit Dauerauftrag zu überweisen.

**§ 5.2 Arbeitseinsätze**

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, in jedem Geschäftsjahr 2 Arbeitsstunden im Verein zu erbringen. Der Verein wird hierzu, mit mehrwöchigem Vorlauf, mindestens 2 Termine im Jahr bekanntgeben. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch eine Ersatzzahlung in Höhe von 20 EUR / Stunde abzugelten.

**§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. der Vorstand

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse zur Satzungsänderung des Vereins bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung unter Bezugnahme auf den zu ändernden Paragraphen und Darstellung des Satzungstextes zu konkretisieren. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Kindergarten mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Die persönliche Einladung an die Mitglieder wird ebenfalls 10 Tage vorher zugestellt. Die Einladung muss sämtliche Tagesordnungspunkte sinngemäß enthalten.

**§ 6.1 Mitgliederversammlung**

Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie Entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht anderen Organen vorgehalten ist.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist vom Vorstand vorzubereiten. Die Versammlung obliegt dem Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, die vom Vorstand auszuführen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Revision entgegen. Die Mitgliederversammlung kontrolliert den Vorstand und erteilt nach Prüfung die Entlastung.

**§ 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einberufen. Das Verlangen nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mitglieder ist schriftlich mit der entsprechenden Anzahl von Unterschriften und mit der Begründung beim Vorstand einzureichen. Beantragt der Vorstand diese Zusammenarbeit, so muss ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegen. Die Versammlung ist dann binnen 4 Wochen einzuberufen.

**§ 6.3 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins, ist aber mit 3 gewählten Mitgliedern geschäftsfähig:

* dem Vorsitzenden
* zwei stellvertretenden Vorsitzenden
* einem Schatzmeister
* einem Schriftführer

Der Vorstand wird für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist Zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und wird nach Prüfung von ihr entlastet.

Die Leiterin der Einrichtung ist beratendes Mitglied im Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht. Bei Abstimmungen im Vorstand darf die Leiterin nicht zugegen sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, insbesondere für die Einstellung bzw. Entlassungen, zuständig. Der Vorstand kann den Verein belastende Rechtsgeschäfte selbstständig abschließen. Bei Erwerb oder Verkauf von Immobilien ist stets die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäftsvorfälle einen Geschäftsführer bestellen.

Mitglieder, die mit dem Verein ein Arbeitsverhältnis haben, dürfen im Vorstand mitarbeiten. Es kann 1 Mitglied aus dem Arbeitsrechtsverhältnis im Vorstand mitarbeiten.

**§ 7 Protokolle**

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen.

Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle sind von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

**§ 8 Wahlen**

Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Wahl, dann ist geheim zu wählen. Für die Wahl des Vorstandes ist die Briefwahl zugelassen. Über Wahlen sind Protokolle zu fertigen, die vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind.

**§ 9 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen und Spenden, öffentlichen und privaten Zuwendungen, erlösen und Erträgen. Die Finanzierung obliegt dem Vorstand im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.

Erträge aus der Tätigkeit des Vereins, z.B. Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus Zweckbetreibung sind zulässig.

**§ 10 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der Geschäftsführer erhält dann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung. Er ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

**§ 11 Revision**

Der Verein hat eine Revisionskommission von zwei Mitgliedern. Die Aufgaben sind die Prüfung der Dokumente aus der Buchführung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Die Revision ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu dem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann einen bzw. mehrere Liquidatoren für die Abwicklung der Auflösung bestimmen.

Die Bestellung der Liquidatoren erfolgt mit Vorstandsbeschluss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit nicht Eigentumstitel Dritter bestehen, an den „Verein zur Förderung krebskranker Kinder Rostock e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die 9 Gründungsmitglieder des Vereins am 07.09.2000 beschlossen. Die Satzung und das Gründungsprotokoll werden dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister weitergeleitet.

**Letzte Satzungsänderung laut Mitgliederversammlung vom 26.06.2013.**

**Letzte Satzungsänderung laut Mitgliederversammlung vom 01.07.2015.**

Lüssow, den 28.06.2017

Vorsitzender Nils Wockenfuss

1. Stellvertreter Henning Dettmann
2. Stellvertreter Cornelia Rosenow

Kassenwart Gabriele Wollf

Schriftführer Jan Dreyer